

**4. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung
für das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
der Gemeinde Ellerau**

Aufgrund von § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 735) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.03.2014 folgende 4. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Kommunalbetriebe Ellerau erlassen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Aufgaben des Kommunalunternehmens im eigenen Namen und in eigener Verantwortung sind:

- a) die Erzeugung und der Verkauf von Nahwärme und Strom einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Biogasanlagen, Blockheizkraftwerken und Wärmeverteilungsanlagen sowie der sonstigen für den Betrieb erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Zur Deckung des Bedarfs an Energie- und Wärmeleistungen sollen dabei die Verfahren vorrangig genutzt werden, die im Vergleich zu anderen Verfahren im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren die nicht erneuerbaren Energie- und Rohstoffressourcen so weit wie möglich schonen und dabei die natürliche Umwelt am wenigsten belasten. Bei der Inanspruchnahme von Flächen ist schonend vorzugehen;
- b) zum 01.01.2007: die Versorgung der Bevölkerung zu kostengünstigen Gebühren/ Tarifen mit Wasser und der Betrieb des Freibades Ellerau;
- c) zum 01.01.2007: die Durchführung der Abwasserentsorgung einschließlich der hierzu gehörenden Vermögensverwaltung (das Sammeln und der Transport des Abwassers, des aus Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben gesammelten Fäkalschlammes bzw. Abwassers, der Aus- und Umbau der Abwasseranlagen und die laufende Verwaltung und Planung sowie Unterhaltung und Betrieb der Einrichtungen zum Abwassertransport);
- d) zum 01.01.2007: die Führung des Bauhofes mit seinen Serviceleistungen für das Kommunalunternehmen und für andere Bereiche der Gemeinde Ellerau. Dazu gehören die Pflege und Instandhaltung der gemeindlichen Grünanlagen und Liegenschaften sowie der öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen nebst Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen;

Zu den Aufgaben des Kommunalunternehmens gehört auch der Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften, Unternehmensgemeinschaften und die Errichtung, Betriebsführung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen einschließlich des Abschlusses von Kooperations-, Konzessions- und Lieferverträgen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem eigenen Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Ellerau, den 13.03.2014

Eckart Urban
Bürgermeister

